

Miscellen.

Antiquarisches.

Ueber das Poetelische Gesetz de ambitu.

Unter obiger Ueberschrift hat M. Isler im Rh. Mus. Bd. 28, S. 473 ff. gegen Peter und A. W. Zumpt die Ansicht zu begründen versucht, dass das Poetelische Plebiscit vom J. 396 ab u. c. nicht, wie jene, allerdings unwahrscheinlich, meinten, von den Patriciern veranlasst und von diesen gegen die Plebejer gerichtet, sondern umgekehrt von den Plebejern ausgegangen und auf die Patricier gemünzt gewesen sei. Die Möglichkeit einer dritten Ansicht scheint Isler verborgen geblieben zu sein, obwohl dieselbe von mir in dem Handbuche der römischen Alterthümer schon vor mehr als zehn Jahren aufgestellt und kurz begründet worden ist (Bd. 2. 1862 S. 31. 2. Aufl. 1867 S. 33). Ich habe nämlich angenommen, dass das Gesetz von dem einsichtigen Theile der plebejischen Nobiles und Nobilitätsaspiranten ausgegangen und gegen den, den plebejischen Interessen schädlichen, unverständigen Ehrgeiz vieler plebejischer Nobilitätsaspiranten gerichtet gewesen sei. Dass diese Annahme nicht bloss dem Berichte des Livius, dem einzigen, den wir über das Gesetz besitzen, sondern auch der damaligen politischen Lage durchaus entspricht und daher auch jetzt noch der von Isler aufgestellten, mit Livius im Widerspruch stehenden und an Livius Worten herumdeutenden Ansicht vorzuziehen ist, kann leicht dargethan werden.

Die Worte des Livius sind (7, 15, 12—16, 1): *et de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est, eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nundinas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant. haud aequae laeta patribus insequenti anno C. Marcio Cu. Manlio consulibus de unciario fenore a M. Duellio L. Menenio tribunis plebis rogatio est perlata; et plebs aliquando eam cupidius scivit.*

Seine Bedenken bezüglich dieses Berichts theilt Isler in historische und grammatische, wobei indess zu bemerken, dass die sogenannten grammatischen Bedenken durchaus abhängig sind von den historischen Voraussetzungen, mit denen Isler an die Interpretation der Stelle herantreten ist. Isler nimmt nämlich in gram-

matischer Beziehung hauptsächlich an dem Plusquamperfectum *soliti erant* Anstoss, aber nur deshalb, weil die Plebejer 'erst seit neun Jahren in die Versuchung *Ambitus* zu üben kommen konnten' und weil ihnen in diesen neun Jahren 'in Wirklichkeit dazu die Veranlassung gänzlich gefehlt habe'. Es hätte, so meint er, wenigstens entweder *solebant*, oder, wenn die Absicht des Gesetzgebers ausgedrückt werden sollte, *solerent* heissen müssen. Aus diesen so begründeten grammatischen Bedenken folgert Isler sodann, dass der Relativsatz *qui — soliti erant* gar nicht auf *novorum hominum* zu beziehen sei, sondern für das Subject des Hauptsatzes, also für *credebant*, zu gelten habe und von den Patriciern zu verstehen sei.

Wenn wir nun die historischen Voraussetzungen jener grammatischen Bedenken prüfen, so ergibt sich deren Falschheit sofort. Die vornehmen Plebejer hatten nicht erst seit neun Jahren, sondern schon seit drei Generationen, nämlich seit Einsetzung des Consulartribunats, Versuchung genug *Ambitus* zu üben und haben ihn wirklich in ausgedehnter Weise geübt. Vgl. Liv. 4, 6, 9 *extemplo quicumque aliquid seditiose dixerat aut fecerat umquam, maxime tribunicii, et prensare homines et concursare toto foro candidati coepere*, ut patricios desperatio primo inritata plebe apiscendi honoris, deinde indignatio, si cum his gerendus esset honos, detereret. 4, 25, 9 interim Romae *principes plebis iam diu nequiquam imminentes spei maioris honoris — queri se a plebe adeo spreto*, ut, cum per tot annos tribuni militum consulari potestate creentur, nulli umquam plebeio ad eum honorem aditus fuerit. 4, 56, 3 *artem adhibitam ferunt a patriciis, cuius eos Icilius tum quoque insimulabant, quod turbam indignorum candidatorum intermiscendo dignis taedio sordium in quibusdam insignium populum a plebeis avertissent*. Aus diesen Stellen geht unwiderleglich hervor: erstens, dass sich die reichen Plebejer seit 310 grosse Mühe gaben, gewählt zu werden, dass sie also *ambitus* übten, zweitens, dass sie hauptsächlich deshalb nicht gewählt wurden, weil ihrer zu viele (zum Theil unwürdige) als Candidaten auftraten¹, dass sie also den *Ambitus* sogar sehr stark übten.

Ferner hat Isler verkannt, dass auch in der Zeit nach der *Lex Licinia Sextia*, die den Plebejern die eine Stelle des Consulats sicherte, also in den letzten neun Jahren, sehr viele Plebejer allerdings Veranlassung hatten, *Ambitus* zu üben. Aus der Wahl des L. Sextius 388, L. Genucius 389, C. Licinius 390, Cn. Genucius 391, L. Genucius II 392, C. Licinius II 393, C. Poetelius 394, M. Popillius 395, C. Plautius 396, folgt freilich, dass es 'für die Plebejer bis dahin keine Schwierigkeit hatte, die Männer zu finden, denen sie die Wahrung ihrer Interessen anvertrauen konnten'. Aber

¹ In Folge dessen zersplitterten sich natürlich die Stimmen, welche überhaupt auf plebejische Candidaten fielen, dermassen, dass kein einziger die legitima suffragia erzielte, kein einziger also als gewählt renuntiirt werden konnte.

bei einem Gesetze de ambitu kommt es nicht sowohl auf die Wähler, als auf diejenigen an, welche gewählt werden wollen. Und eben aus jener Liste der in den ersten neun Jahren gewählten plebejischen Consuln, insbesondere aus dem Umstande, dass durch die Wiederwahl des L. Genucius und C. Licinius die Genucier und Licinier fünf Jahre hintereinander das plebejische Consulat gleichsam monopolisirt hatten, folgt doch ganz unzweifelhaft, dass die vielen andern reichen Plebejer, die sich für ebenso würdig des Consulats hielten, wie die Genucier und Licinier, alle Ursache hatten, Ambitus zu üben, wenn sie gleiche Erfolge wie die Genucier und Licinier erzielen wollten. Was aber die plebejischen Wähler betrifft, so ist es ja aus der ganzen Geschichte des Ständekampfs bekannt, dass diese für die ehrgeizigen Pläne ihrer vornehmen Standesgenossen, insbesondere für die Wahl plebejischer Consultribunen und plebejischer Consuln, keineswegs enthusiastisch waren, sondern ihre materiellen Interessen ebenso gern den Patriciern anvertrauten, die im ererbten Besitze von Ansehen, Macht und Einfluss waren, und unter denen es keineswegs an Männern fehlte, die, vorausgesetzt man liess ihre politisch bevorrechtete Stellung unangetastet, human gegen die armen Plebejer dachten. Auch daraus ergibt sich also, dass die zahlreichen plebejischen Nobilitätsaspiranten Anlass genug hatten, alle möglichen Mittel anzuwenden, um das Vertrauen der Wähler zu gewinnen.

Daraus ergibt sich aber zugleich, dass Isler endlich drittens auch darin Unrecht hat, wenn er zu beweisen versucht, dass die Patricier seit der Lex Licinia Sextia mehr Veranlassung als die Plebejer gehabt hätten, Wahlumtriebe zu machen. Dass sie das in ausgedehnterer Weise wirklich gethan hätten, folgt aus den von Isler angeführten Thatsachen durchaus nicht, am allerwenigsten aus der Thatsache, dass seit 399¹ mehrfach zwei patricische Consuln gewählt worden sind. Denn trotz aller Wahlumtriebe der Patricier würde die Renuntiation zweier patricischer Consuln nicht möglich gewesen sein, wenn nicht die Wähler lau gewesen wären gegenüber den ehrgeizigen Plänen der plebejischen Candidaten, und wenn nicht diese sich gegenseitig im Wege gestanden hätten. Gerade daraus, dass trotz der Lex Licinia Sextia, gerade so wie in den Zeiten des Consulartribunats, die Chancen der Patricier, welche bei der Bewerbung die nöthige Klugheit beobachteten, nicht zu

¹ Nicht seit 397, wie Isler S. 476 sagt, indem er den C. Marcius für einen Patricier hält. Diesen Irrthum zwar hat Isler selbst berichtigt (S. 510), es aber nicht für nöthig gehalten, dabei zu bemerken, dass mit dem Wegfall der zwei patricischen Consuln, die im J. 396 für 397 gewählt sein sollten, auch die Benutzung dieser Wahl als eines Motivs für das Plebiscitum Poetelium hinfällig wird. Natürlich würde die Islersche Deutung des Plebiscitum Poetelium als eines gegen die Patricier gerichteten Beschlusses viel plausibler sein, wenn das Plebiscitum Poetelium die Antwort auf die erste Wahl zweier Patricier wäre, als sie es dann ist, wenn man zugestehen muss, dass die Wahl zweier Patricier erst zwei Jahre nach dem Plebiscitum Poetelium stattfand.

zahlreich als Candidaten aufzutreten, viel günstiger waren, als die der Plebejer; dass sie also bei jener durch die Erfahrung an die Hand gegebenen Klugheit keine aussergewöhnlichen Mittel bedurften, um ihre leidenschaftlichen und unklugen Gegner, die sich unter einander befehlerten, aus dem Felde zu schlagen.

Es ist also klar, dass die historischen Voraussetzungen, von denen beherrscht Isler grammatischen Anstoss nahm an dem auf die *novi homines* bezogenen Plusquamperfectum *soliti erant*, unrichtig sind, dass Livius mit vollem Rechte dieses *soliti erant* auf die *novi homines* beziehen konnte, dass also auch der einfache Sinn des Livianischen Berichts, nach dem ein von einem Tribunus plebis beantragtes Gesetz gegen die plebejischen *homines novi* gerichtet worden ist, dem ich bei meiner Auffassung des Plebiscitum Poetelium gefolgt bin, in keiner Weise zu beanstanden ist¹. — Dass Livius statt *soliti erant* auch den Coniunctiv *soliti essent* hätte setzen können, wenn es ihm darauf ankam, den Gedanken aus der Seele des Antragstellers und seiner Gesinnungsgenossen auszusprechen, ist ja richtig; dass aber Isler nicht bloss am Plpf. sondern auch an dem Indicativ Anstoss nahm, der an sich ebenso richtig ist wie der Coniunctiv sein würde, erklärt sich eben nur aus seiner vorgefassten Ansicht.

Da es nicht einerlei ist, wie antiquarische Fragen behandelt werden, und wie dabei die Stellen der Schriftsteller interpretirt werden, so mag es gestattet sein, zum Schluss auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche sich bei Islers Auffassung ganz abgesehen von der Irrigkeit der oben berührten Voraussetzungen ergeben.

Erstens liegt eine sachliche Schwierigkeit darin, dass eine gegen die Patricier gerichtete Rogation *patribus auctoribus* an das Volk gebracht sein soll. Isler versteht den Ausdruck richtig vom Senat. Aber ist es wahrscheinlich, dass ein gegen die Patricier gerichteter Antrag damals so ohne Weiteres die Zustimmung des noch überwiegend patricischen Senats gefunden haben soll? Isler beseitigt die Schwierigkeit durch die Annahme einer Coalition der liberalen patricischen Senatoren mit den plebejischen Senatoren. Ohne Zweifel erklärt sich aber die Zustimmung des Senats viel natürlicher und ohne jede erst durch Annahmen zu beseitigende Schwierigkeit, wenn man das Plebiscitum Poetelium dem Wortlaute des Livius entsprechend für ein gegen die *homines novi* gerichtetes Gesetz hält.

Zweitens liegt eine theils sachliche, theils stilistische Schwierigkeit darin, dass Isler die Worte *haud aequè laeta patribus* auf

¹ Die den annalistisch gehaltenen Bericht des Livius ergänzende Annahme, dass C. Poetelius in richtiger Erkenntniss der Sachlage seinen Antrag gestellt habe, und dass er einsichtig genug gewesen sei, um aus der Erfahrung zu wissen, dass die allzueifrige Bewerbung von zu vielen plebejischen Candidaten mehr schade als nutze, wird doch nach dem Vorstehenden nicht erst noch besonders bewiesen zu werden brauchen. Dass das Plebiscit wenig half, war nicht die Schuld des Antragstellers.

die Patricier bezieht, während er unmittelbar vorher *patribus auctoribus* auf den Senat bezogen hat. Allerdings ist eine Anwendung des von Livius bisweilen missverstandenen Ausdrucks *patres* in verschiedenem Sinne bei Livius nicht unmöglich; aber man wird zu der Annahme einer solchen Inconsequenz doch nur dann greifen, wenn gar kein anderer Ausweg vorhanden ist. Hier aber ist gar kein Grund vorhanden, das *patribus* an zweiter Stelle auf die Patricier zu deuten. Denn da die plebejischen Senatoren ebensogut wie die Mehrzahl der patricischen in Geldangelegenheiten grossentheils eigennützig waren, so begreift es sich vollkommen, dass das Plebiscitum Duilium Menenium, welches dem Zinswucher Schranken setzte, nicht die Beistimmung der Majorität des Senats fand, welche dem Plebiscitum Poetelium, bei welchem Geldinteressen nicht im Spiele waren, zu Theil geworden war.

Drittens liegt eine sachliche Schwierigkeit darin, dass die Patricier sich gefreut haben sollen über ein Gesetz, das gegen sie gerichtet gewesen sein soll. Isler versucht diese Schwierigkeit zu beseitigen durch die Bemerkung, dass 'das Gesetz natürlich ein allgemeines, für beide Stände gültiges war'. So hätten auch die Patricier es als ein für sie günstiges ansehen können; 'sie durften ihren Einfluss höher anschlagen als den der Gegner, zumal in Rom, und hoffen, den Schlag, dessen Absicht gegen sie gerichtet war, gegen die Plebejer zu wenden'. Isler bemerkt, indem er so redet, gar nicht, dass er durch diese Annahmen, zu denen der Bericht des Livius nicht die mindeste Veranlassung giebt, wenn man nicht das zweite *patribus* falsch interpretirt, in Widerspruch tritt mit der (freilich irrigen) Voraussetzung, dass die Patricier damals weit mehr als die Plebejer nöthig gehabt hätten, alle Mittel des Ambitus in Bewegung zu setzen. Man wird daher nicht gerade geneigt sein, eine Auffassung des Gesetzes für richtig zu halten, die nur durch das Begehen einer Inconsequenz bei der Beseitigung einer selbstgeschaffenen Schwierigkeit scheinbar plausibel gemacht werden kann.

Viertens liegt eine stilistische Schwierigkeit darin, dass das grammatische Subject von *credebant* ein anderes sein soll, als das logische von *latum est*. Die einfache Regel der Interpretation verbietet zu *credebant* ein anderes Subject zu postuliren, als den C. Poetelius und die Majorität des Senats. Der Relativsatz *qui—soliti erant* könnte doch nur dann Subject von *credebant* sein, wenn er anders gestellt wäre (z. B. gleich nach *eaque rogatione*) und wenn er zugleich eine an sich schlagende Umschreibung des Begriffes *patricii* enthielte; dass er letzteres nicht thut, scheint Isler selbst gefühlt zu haben, da er noch eine andere Möglichkeit für die Interpretation der Stelle des Livius am Schlusse seines Aufsatzes zum Besten giebt.

In dieser anderen angenommenen Möglichkeit aber, dass nämlich Livius seine Quelle missverstehend, den Relativsatz *qui—soliti erant*, der sich in seiner Quelle auf die Patricier bezogen haben soll, irrhümlich auf die *homines novi* bezogen habe, liegt fünftens die allergrösste exegetische Schwierigkeit. Denn sie nöthigt uns,

den Livius für so einfältig zu halten, dass er noch nicht einmal die richtige Beziehung eines Relativsatzes erkennen konnte. Freilich werden diejenigen modernen Interpreten, deren oberster Grundsatz (bewusst oder unbewusst) es zu sein scheint, den zu interpretirenden Schriftsteller für so einfältig als möglich zu halten, diese Schwierigkeit nicht empfinden. Aber wer diesem Grundsätze nicht huldigt, wird mit mir darin einverstanden sein, dass wenigstens diese Stelle des Livius keine Veranlassung bietet, dem Livius eine Einfalt zu imputiren, die man heutzutage einem Quartaner bei der Interpretation des Cornelios Nepos nicht ungerügt würde hingehen lassen.

Leipzig, 2. Jan. 1874.

L. L a n g e.